

2. Abtheilung. 9. Kapitel.

Besondere Verhältnisse im Pregel- und preußischen Memelstromgebiete.

Recht und Verwaltung innerhalb der Provinz Ostpreußen, welcher der Pregel und der preußische Unterlauf der Memel angehören, beruhen im Großen und Ganzen auf denselben Landesgesetzen, auf denen sie sich im preußischen Weichselgebiete aufbauen. Es sollen daher nur diejenigen Rechtsätze und Einrichtungen eine Darstellung finden, welche für das Weichselgebiet nicht in Frage kommen.

I. Uebersicht über die Rechtsentwicklung.

In dem herzoglichen Preußen galt von der Ordenszeit her Kulmisches Recht, beruhend auf dem Privilegium aus den Jahren 1232 und 1251, weiter Magdeburgisches, Polnisches und Lübisches Recht.¹⁾ Aus den gemeinen und lokalen Rechten wurde das Landrecht des Herzogthums Preußen zusammengestellt (1620), das im Jahre 1685 als Churfürstliches revidirtes Landrecht des Herzogthums Preußen neu veröffentlicht wurde. Nach einer weiteren Revision Coccejis wurde dies Recht als „Friedrich Wilhelm, Königs in Preußen, verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen“ am 27. Juli 1721 veröffentlicht. Ergänzungen und Nachträge zu demselben enthielt die ostpreußische Regierungsinstruktion vom 30. Juli 1774.

Auf Grundlage dieser legislatorischen Zusammenstellungen wurde das ostpreußische Provinzialrecht ausgearbeitet und in zwei Theilen am 4. August 1801 und 6. März 1802 publizirt. Es enthält 241 Zusätze zu den betreffenden Stellen des Allgemeinen Landrechts, ist aber seinem Hauptinhalte nach durch die Gesetzgebung der späteren Zeit beseitigt. Insbesondere gilt dies auch von den hier in Betracht kommenden Bestimmungen.

Für die Ströme Ostpreußens und Litauens war bereits am 12. April 1787 die „Damm- und Ufer-Ordnung für Ost-Preußen und Litthauen“²⁾ erlassen,

¹⁾ Holtendorff, v., „Encyclopädie der Rechtswissenschaft“. Leipzig 1873. S. 1065.

²⁾ Abgedruckt im Novum Corpus Constitutionum Bd. VIII S. 908.

welche die Schifffahrt auf diesen Strömen befördern und die eingedeichten Niederungen gegen Durchbrüche und Ueberschwemmungen sichern sollte. An Stelle derselben trat die „Allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806“, neben welcher die schon vorhandenen Verordnungen wegen einzelner Ströme Geltung behalten sollten und durch welche der Erlaß weiterer Spezial-Verordnungen dieser Art vorbehalten war.³⁾ Auch ein großer Theil der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen hat durch die neuere Gesetzgebung seine Bedeutung verloren, so die §§ 1 und 2, welche die Beaufsichtigung aller schiffbaren Flüsse des ostpreußischen und litauischen Departements der Aufsicht eines ostpreußischen Ober-Deich-Inspektors unterstellten, in Folge der anderweiten Organisation der Behörden, der § 89⁴⁾ durch § 1 des Reichsstrafgesetzbuchs, während die Vorschriften der §§ 17/46 dadurch ihre Geltung eingebüßt haben, daß die unter sie fallenden Deich-Sozietäten als Deich-Verbände nach Maßgabe des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 umgestaltet worden sind und durch diesem Gesetze entsprechende Statute eine neue Regelung gefunden haben. Auch im Uebrigen ist die Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung durch das Gesetz über die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. August 1883 in vielen Beziehungen gegenstandslos geworden und andere ihrer Bestimmungen sind durch Polizeiverordnungen ersetzt. Die nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch entgegenstehende allgemeine oder spezielle Gesetze (Allerhöchst genehmigte Statute) aufgehobenen Vorschriften der fraglichen Ordnung müssen auch gegenwärtig als geltendes Recht erachtet werden.

Eine allgemeine, die Strom- und Schifffahrtsverhältnisse der Provinz Ostpreußen einheitlich regelnde Polizeiverordnung ist bisher nicht ergangen.

II. Organisation der Wasserverwaltung.

Eine einheitliche Zusammenfassung der auf die öffentlichen Ströme bezüglichen Angelegenheiten in der Hand einer dem Oberpräsidenten unterstellten Strombauverwaltung hat für das ostpreußische Stromgebiet noch nicht stattgefunden, die Verwaltung der Strom- und Deich-Sachen wird somit ungetrennt von den Regierungspräsidenten zu Königsberg und Gumbinnen geübt.

Eine Uebersicht über die Organisation der Wasserverwaltung innerhalb der genannten beiden Regierungsbezirke bietet die Aufstellung auf S. 506/7.

In der Provinz Ostpreußen sind drei Meliorationsbauämter vorhanden, deren Wirkungskreis örtlich abgegrenzt ist. Von denselben sind zuständig:

Das Meliorationsbauamt I mit dem Sitze in Königsberg für die Kreise Fischhausen, Königsberg (Stadt und Land), Labiau, Wehlau, Tilsit, Niederung, Heidekrug, Memel;

das Meliorationsbauamt II mit dem Sitze in Königsberg für die Kreise Allenstein, Braunsberg, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg,

³⁾ Abgedruckt G. S. 1806/10 S. 1.

⁴⁾ Vergl. auch Kabinettsordre vom 11. März 1837, G. S. S. 57.